



23.1.1963

IS - 0 - 3/1 - 1963

Obergrafendorf, Musulin'sche Guts-
verwaltung; Unterschutzstellung
einer Platane

B e s c h e i d

Gemäß §§ 2 und 19 des n.ö. Naturschutzgesetzes, LGBl.Nr. 40/1952, in Zusammenhalt mit § 1 Abs. 2 der Naturschutzverordnung, LGBl.Nr. 41/1952, wird im Namen der n.ö. Landesregierung die in der Gemeinde Obergrafendorf, KG Fridau, auf Parzelle Nr. 115/1, Landtafel 439, an der Straße nach Neustift gegenüber dem Meierhof stehende Platane, Eigentümer Musulin'sche Gutsverwaltung Fridau, zum Naturdenkmal erklärt.

Gemäß § 4 Naturschutzgesetz ist jede Veränderung oder Vernichtung des Naturdenkmales, außer bei Gefahr im Verzuge, nur mit vorheriger Genehmigung der n.ö. Landesregierung zulässig. Der jeweils zur Verfügung über die Platane Berechtigte hat für die Erhaltung des Naturdenkmales zu sorgen. Er ist weiters verpflichtet, jede bekannt gewordene Gefährdung, Veränderung oder Vernichtung des Naturdenkmales unverzüglich der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten bekanntzugeben.

B e g r ü n d u n g

Seitens der Musulin'schen Gutsverwaltung Fridau wurde das Ersuchen gestellt, die im Spruche beschriebene Platane zum Naturdenkmal zu erklären.

Nach Überprüfung durch den Naturschutzkonsulenten wurde festgestellt, daß der Baum den Bedingungen eines Naturdenkmales entspricht. Es war daher wie im Spruche zu entscheiden.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Bescheid ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

E r n e h t a n :

- 1.) die Musulin'sche Gutsverwaltung Fridau, Post Obergrafendorf;
- 2.) den Herrn Bürgermeister in Obergrafendorf;
- 3.) das Gendameriepostenkommando in Obergrafendorf;
- 4.) das Amt der n.ö. Landesregierung, L.A. III/2, z.Zl. L.A. III/2-1.133n-1962 vom 12.10.1962;
- 5.) das Bezirksgericht in St. Pölten mit dem Ersuchen um Anmerkung im Grundbuch und Übermittlung dreier Abschriften über die erfolgte Grundbucheintragung.

Der Bezirkshauptmann:



23.1.1963

10 - 0 - 3/1 - 1963

Obergrafendorf, Musulin'sche Guts-
verwaltung; Unterschutzstellung
einer Platane

B e s c h e i d

Gemäß §§ 2 und 19 des n.ö. Naturschutzgesetzes, LÖBl.Nr. 40/1952, im Zusammenhalt mit § 1 Abs. 2 der Naturschutzverordnung, LÖBl.Nr. 41/1952, wird im Namen der n.ö. Landesregierung die in der Gemeinde Obergrafendorf, KG Fridau, auf Parzelle Nr. 115/1, Landtafel 439, an der Straße nach Neustift gegenüber dem Meierhof stehende Platane, Eigentümer Musulin'sche Gutsverwaltung Fridau, zum Naturdenkmal erklärt.

Gemäß § 4 Naturschutzgesetz ist jede Veränderung oder Vernichtung des Naturdenkmales, außer bei Gefahr im Verzuge, nur mit vorheriger Genehmigung der n.ö. Landesregierung zulässig. Der jeweils zur Verfügung über die Platane Berechtigte hat für die Erhaltung des Naturdenkmales zu sorgen. Er ist weiters verpflichtet, jede bekannt gewordene Gefährdung, Veränderung oder Vernichtung des Naturdenkmales unverzüglich der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten bekanntzugeben.

B e g r ü n d u n g

Seitens der Musulin'schen Gutsverwaltung Fridau wurde das Ersuchen gestellt, die im Sprüche beschriebene Platane zum Naturdenkmal zu erklären.

Nach Überprüfung durch den Naturschutzkonsulenten wurde festgestellt, daß der Baum den Bedingungen eines Naturdenkmales entspricht. Es war daher wie im Sprüche zu entscheiden.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Bescheid ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

E r n e h t a n :

- 1.) die Musulin'sche Gutsverwaltung Fridau, Post Obergrafendorf;
- 2.) den Herrn Bürgermeister in Obergrafendorf;
- 3.) das Gendarmariepostenkommando in Obergrafendorf;
- 4.) das Amt der n.ö. Landesregierung, L.A. III/2,
z.Zl. L.A. III/2-1.133n-1962 vom 12.10.1962;
- 5.) das Bezirksgericht in St. Pölten mit dem Ersuchen um Anmerkung im Grundbuch und Übermittlung dreier Abschriften über die erfolgte Grundbucheintragung.

Der Bezirkshauptmann:



7.2.1963

IX - 0 - 3/2 - 1963

Obergrafendorf, Musulin'sche Guts-
verwaltung; Unterschutzzstellung
einer Platane

Beschcheid

Gemäß § 62 Abs. 4 AMG 1950 wird der ha. Bescheid vom 23.1.1963, Zl. IX-0-3/1-1963, im ersten Absatz des Spruches dahingehend berichtigt, daß es anstatt "Eigentümer Musulin'sche Gutsverwaltung Fridau" richtig zu lauten hat: "Eigentümer Elise Musulin, Janke Musulin und Marga Tacoli".

Begründung

Gemäß der obzitierten Gesetzesstelle kann die Behörde die Berichtigung von Schreib- und Rechnungsfehlern oder anderen offenbar auf einen Versehen beruhenden Unrichtigkeiten in Bescheiden jederzeit von selbstgen vornehmen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

Ergeht an

- 1.) die Musulin'sche Gutsverwaltung Fridau, Post Obergrafendorf;
- 2.) den Herrn Bürgermeister in Obergrafendorf;
- 3.) das Gendarmeriepostenkommmando in Obergrafendorf;
- 4.) das Amt der n.ö. Landesregierung, L.A. III/2, Z.Zl. L.A. III/2-1.133n-1962 vom 12.10.1962;
- 5.) das Bezirksgericht Innere Stadt-Wien, Wien 1., Museumsstraße 12, Abteilung 51 (Grundbuch), mit dem Ersuchen um Anportung in der n.ö. Landtafel und Übermittlung dreier Abschriften des Beschlusses.

Der Bezirkshauptmann:

7.2.1963

IX - 0 - 3/2 - 1963

Obergrafendorf, Musulin'sche Guts-
verwaltung; Unterschützstellung
einer Platane

B e s c h e i d

Gemäß § 62 Abs. 4 AVG 1950 wird der ha. Bescheid vom 23.1.1963, Zl. IX-0-3/1-1963, im ersten Absatz des Spruches dahingehend berichtigt, daß es anstatt "Eigentümer Musulin'sche Gutsverwaltung Fridau" richtig zu lauten hat: "Eigentümer Elise Musulin, Janko Musulin und Marga Tacoli".

B e g r ü n d u n g

Gemäß der obzitierten Gesetzesstelle kann die Behörde die Berichtigung von Schreib- und Rechnungsfehlern oder anderen offenbar auf einen Versehen beruhenden Unrichtigkeiten in Bescheiden jederzeit von answoegen vornehmen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

Ereicht an:

- 1.) die Musulin'sche Gutsverwaltung Fridau, Post Obergrafendorf;
- 2.) den Herrn Bürgermeister in Obergrafendorf;
- 3.) das Gendarmeriepostenkmando in Obergrafendorf;
- 4.) das Amt der n.ö. Landesregierung, L.A. III/2,
z.Zl. L.A. III/2-1.133n-1962 vom 12.10.1962;
- 5.) das Bezirksgericht Innere Stadt-Wien, Wien 1., Museumsstraße 12,
Abteilung 51 (Grundbuch), mit dem Ersuchen um Anmerkung in der
n.ö. Landtafel und Übermittlung dreier Abschriften des
Beschlusses.

Der Bezirkshauptmann:

